

Zur Bedeutung kommunaler Unternehmen

Im **Grundgesetz** der BRD sind **Privateigentum** und **Gemeinschaftseigentum** gleichberechtigt. Eine spezielle Form des Gemeinschaftseigentums stellen die Betriebe in öffentlicher Hand dar. Ein **kommunales** Unternehmen ist ein wirtschaftlicher Betrieb, der von einer Gemeinde oder einem Landkreis betrieben wird. Selbst mehrere Gemeinden können die Aufgaben gemeinsam erledigen (z.B. Zweckverband). Die typischen Aufgabengebiete liegen im Versorgungs- bzw. Entsorgungsbereich (Stadtwerke, Abwasser, Abfallentsorgung) im sozialen Bereich (Krankenhäuser, Altenheime). Weiterhin sind die Sparkassen, kommunale Wohnungsgesellschaften zu nennen, die einen breiten Raum im öffentlichen Bewusstsein haben. Kommunale Betriebe werden häufig gegründet, um die den Kommunen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zu erledigen (Bauhöfe, Winterdienst, Bestattungs- und Friedhofswesen. Hier spricht man von der so genannten **Daseinsfürsorge**. Selbstverständlich können sich die Kommunen Dritter zur Aufgabenerledigung bedienen.

Die Tätigkeit der kommunalen Unternehmen ist in den Gemeindeordnungen der einzelnen Bundesländer geregelt. Diese Regelungen basieren wiederum auf der Deutschen Gemeindeordnung von 1935. Der **Primärzweck** eines öffentlichen Unternehmens ist die Daseinsfürsorge (so genannter **öffentlicher Zweck**). Erst **sekundär** spielen wirtschaftliche Faktoren eine Rolle. Den Kommunen ist also die reine Gewinnerwirtschaftung untersagt. Nach der Inflation (1923) gründeten viele Kommunen in der Weimarer Republik Betriebe, um die klammen Stadtkassen aufzufüllen.

Bedingt durch die Weltwirtschaftskrise (1928-32) gingen viele dieser Firmen pleite, sodass einige Städte durch die Haftung für ihre Betriebe in eine aussichtslose Finanzlage kamen. Städte und Gemeinden (einschließlich ihrer Eigenbetriebe und Regiebetriebe) sind in Deutschland nicht insolvenzfähig. Die Kommune haftet daher uneingeschränkt für alle Verbindlichkeiten. Deshalb sind heutzutage nur noch kommunale Unternehmen zulässig, die der **Wirtschaftskraft der Kommune** angemessen sind und unkalkulierbare Haftungsrisiken ausschließen.

Als Hauptformen der **öffentlich-rechtlichen** Unternehmen haben sich vielfach die **Regiebetriebe** und die **Eigenbetriebe** als zweckmäßig erwiesen. Kommunen ist es auch gestattet, Unternehmen in **Privatrechtsform** zu gründen (GmbH, gGmbH, AG). Die Wahl der Rechtsform liegt originär im Entscheidungsbereich der Gemeinde. Hierbei muss man die Vor- und Nachteile der einzelnen Betriebsformen gegeneinander abwägen. Ein Regiebetrieb hat erfahrungsgemäß geringe wirtschaftliche Kompetenzen, während die GmbH ein hohes wirtschaftliches Entscheidungspotential übertragen bekommt. Bei einem Regiebetrieb ist Einfluss der Kommune (Stadtrat, Gemeinderat, Verwaltung) dagegen sehr hoch, was dem Gemeinwohl wiederum zugute kommt. Eine Zwischenstellung hat hier der Eigenbetrieb. Selbst hier gibt es einen großen Spielraum. Die **Betriebssatzung eines Eigenbetriebes** kann durchaus großzügiger gefasst sein, als der **Gesellschaftsvertrag einer GmbH**. Es ist also wichtig, einen angemessenen Einfluss der Gemeinde auf die Tätigkeit des kommunalen Unternehmens zu sichern. Nur dadurch kann das Prinzip der Daseinsfürsorge (öffentlicher Zweck) mit Leben erfüllt werden.

Die kommunalen Unternehmen unterliegen dem **Prinzip der Wirtschaftlichkeit**. Allerdings darf hier – im Gegensatz zu privaten Unternehmen – nicht die Gewinnerzielung Hauptzweck der Betätigung sein. Kommunale Unternehmen sind daher angehalten, das Vorsorgeziel mit möglichst geringem Aufwand zu verwirklichen.

Da kommunale Unternehmen letztlich mit öffentlichen Geldern arbeiten gilt, dass alle kaufmännischen Regeln einzuhalten und zu kontrollieren sind. Dabei ist eine **überörtliche Prüfung**

(Wirtschaftsprüfer) genauso jährlich vorgeschrieben wie die **örtliche Prüfung** (Rechnungsprüfungsamt). Das garantiert die Transparenz der Geschäfte und sichert den Einfluss der Kommune.

Für die **Besteuerung** ist die Rechtsform und die Art der Tätigkeit entscheidend. Kommunale Unternehmen in Privatrechtsform werden genauso besteuert, wie rein private Firmen. Bei den öffentlich-rechtlichen Unternehmen entscheidet die Art der Betätigung. Ein **Betrieb gewerblicher Art** unterliegt immer der Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuer wie jeder andere Anbieter auf dem Markt.

Städte und Gemeinden (einschließlich ihrer Eigenbetriebe und Regiebetriebe) sind in Deutschland **nicht insolvenzfähig**. Die Kommune haftet daher uneingeschränkt für alle Verbindlichkeiten.